



# Landkreis Ammerland

## Mitteilungsvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: MV/176/2024

Federführung: Dezernat II	Datum: 07.10.2024
Bearbeiter: Michael Hauschke	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb	07.11.2024

### Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung im Wirtschaftsjahr 2025

Unterschrift gez. Hauschke
-------------------------------

## **Sachverhalt:**

Abfallwirtschaftsbetrieb  
70 Ha

Westerstede, den 04.10.2024

### **Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung im Wirtschaftsjahr 2025**

Die für das Wirtschaftsjahr 2025 durchgeführte und in der Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung hat ergeben, dass eine Erhöhung der Gebühren für die Rest- und Biomüllentsorgung bei Privathaushalten und Gewerbebetrieben nicht notwendig ist. Auch die Anlieferungsgebühren auf der Zentraldeponie Mansie und den Recyclinghöfen in den kreisangehörigen Gemeinden können unverändert bleiben. Bei den vorgenannten Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes konnte wie schon für das Wirtschaftsjahr 2024 mit den aus dem Jahr 2023 stammenden Gebühren eine Kostendeckung kalkuliert werden.

Dieses unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfreuliche Ergebnis ist im Wesentlichen auf geringe Preisanpassungen bei den längerfristigen Dienstleistungsverträgen, Zinserträgen für die Anlage der in der Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge angesammelten Finanzmittel sowie für die nicht benötigten freien Finanzmittel und auf die Auflösung von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren zurückzuführen.

Hierzu im Einzelnen:

#### **1. Berücksichtigung von Preisgleitklauseln in Langfristverträgen**

Die in längerfristigen Entsorgungsverträgen vereinbarten Preisgleitklauseln eröffnen den Auftragnehmern des Abfallwirtschaftsbetriebes die Möglichkeit, die im Rahmen des Vergabeverfahrens kalkulierten Einheitspreise über die Vertragslaufzeit im Wesentlichen an die Entwicklung der Lohn- und Kraftstoffkosten anzupassen.

Die in den langfristigen Dienstleistungsverträgen vereinbarten Preisgleitklauseln wirken sich für das Wirtschaftsjahr 2025 kaum bis gar nicht aus, da sich insbesondere die in den Preisgleitklauseln zu berücksichtigten Kraftstoffkosten gegenüber dem Vorjahr kaum verändert haben.

Dieser Umstand führt dazu, dass das Niveau der Kosten nahezu unverändert bleibt, so dass sich aus diesen Entsorgungsverträgen keine Mehrkosten ergeben.

#### **2. Erzielung von Zinserträgen**

Im Zusammenhang mit der im vergangenen Jahr vorherrschenden Inflation im Euroraum hat die Europäische Zentralbank die Nullzinspolitik aufgeben und die maßgeblichen Zinssätze mehrmals nach oben angepasst. Diese geänderte Zinspolitik führt im Ergebnis dazu, dass auch die Geschäftsbanken inzwischen das Zinsniveau für Geldeinlagen angeglichen haben.

Auch wenn zwischenzeitlich das Zinsniveau durch die Europäische Zentralbank nach unten korrigiert wurde, wird der Abfallwirtschaftsbetrieb für seine Finanzmittel (Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge und freie Liquidität) auch im

Wirtschaftsjahr 2025 Zinserträge in Höhe von rund 510.900,00 € zur Senkung des Gebührenbedarfs erwirtschaften.

### 3. Verwendung von Gebührenüberschüssen

Für das Wirtschaftsjahr 2025 steht dem Abfallwirtschaftsbetrieb zudem noch ein Gebührenüberschuss aus dem Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 846.300,00 Euro zur Verfügung, der zur Reduzierung des Gebührenbedarfs herangezogen werden kann.

Neben den vorgenannten positiven Effekten ist darauf hinzuweisen, dass die Behandlung der heizwertreichen Abfälle bei der swb in Bremen durch die Einbeziehung der thermischen Abfallbehandlung in das Brennstoff-Emissionshandelsgesetz sowie steigender Restabfallmengen Mehrkosten von rund 350.000,00 Euro erwarten lässt. Diese Mehrkosten können aber an anderer Stelle, insbesondere bei der Vermarktung von Altpapier sowie bei Einsparungen an anderer Stelle, wieder aufgefangen werden.

Insgesamt liegt nach der Gebührenbedarfsermittlung für das Wirtschaftsjahr 2025 der Gebührenbedarf mit 10.255.000,00 € auf dem Niveau des kalkulierten Gebührenbedarfs des Wirtschaftsjahres 2024, so dass eine Gebührenerhöhung nicht notwendig ist.

### 4. Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2026

Auf der Grundlage der aktuellen Daten ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2026 eine Gebührenerhöhung der Abfallbeseitigungsgebühren sehr wahrscheinlich sein wird, da für das Wirtschaftsjahr 2026 ein deutlich geringerer Gebührenüberschuss aus Vorjahren zur Senkung des Gebührenbedarfs herangezogen werden kann. Während für das bevorstehende Wirtschaftsjahr 2025 wie bereits erwähnt ein Gebührenüberschuss in Höhe von 846.300,00 Euro zur Senkung des Gebührenbedarfs zur Verfügung steht, beläuft sich der Gebührenüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2026 auf lediglich rund 400.000,00 Euro, so dass allein hieraus schon eine Unterdeckung von rund 450.000,00 Euro gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2025 entstehen wird.

Hinsichtlich der Anlieferungsgebühren für Restmüllkleinanlieferungen wird zu prüfen sein, ob insbesondere die bisherige Regelung der unterschiedlichen Pauschalgebühren bis zu einem Kubikmeter noch zeitgemäß ist, da die Anlieferungszahlen im laufenden Jahr stark angestiegen sind und aktuell rund 17 % über denen des Vorjahres liegen. Im Wesentlichen handelt es sich um Anlieferungsmengen bis zu einem halben Kubikmeter. Erklärtes Ziel sollte auch aus Gründen des Klimaschutzes sein, Kleinanlieferungen auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, um das Klima zu schonen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.